

Landgericht Köln



-5- Landgericht Köln, 50922 Köln

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte
Partnerschaft
Marcusallee 38
28359 Bremen

03.07.2026

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

5 O 159/24

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Sommerhoff

Durchwahl

0221/477-2837

Ihr Zeichen: 044489-244

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

gegen Greenvest Betting Ltd

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Respektvoll

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30

Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00

Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-3333

www.lg-koeln.nrw.de

Nachbriefkasten: Luxemburger

Straße 101, 50939 Köln

Bankverbindung: Kontoinhaber:

Amtsgericht Köln Zahlstelle,

IBAN

DE87370000000037001512

Verkehrsanbindung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)

UST-IdNr: DE356919996

5 O 159/24



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte
Partnerschaft, Marcusallee 38, 28359
Bremen,

gegen

Greenvest Betting Ltd, Level 2, St. Julians Business Centre, Triq Elija Zammit,
STJ3155 St.Julian´s, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte wuertenberger
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Stafflenbergstraße 24 , 70184 Stuttgart,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 12.06.2026
durch die Richterin am Landgericht Höhn als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 78.230,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit der Teilnahme des Klägers an Online-Glücksspielen in Form von Sportwetten.

Die Beklagte hat ihren Sitz in Malta.

Die Beklagte bot auf ihre deutschsprachigen Internetdomain die Teilnahme an Online Glücksspielen (Sportwetten) an.

Der Kläger nahm vom 04.09.2019 bis zum 26.02.2022 über seinen Spieler Account bei der Beklagten an Sportwetten teil. Ihm ging es dabei nicht darum durch die Teilnahme an online Glücksspiel einen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Er zahlte im streitgegenständlichen Zeitraum 04.09.2019 bis 08.10.2020 insgesamt 162.803,38 € ein und erhielt 84.573,16 € an Auszahlungen. Wegen der jeweiligen Ein- und Auszahlungen, wird auf die als Anlage K1 (Bl. 25 bis 42 f. d.A) verwiesen. Ein Einsatzlimit von 1.000 € bestand bei der Beklagten nicht.

Die Beklagte beantragte am 18.12.2019 beim Regierungspräsidium Darmstadt die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten im Internet.

Das Regierungspräsidium Darmstadt teilte mit, dass es aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 01.04.2020 – Az. 3 L 446/20.DA vorläufig keine Konzessionen für Sportwetten vergeben dürfe.

Am 09.10.2020 erhielt die Beklagte eine nationale Sportwettenerlaubnis in Deutschland durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Zuvor verfügte die Beklagte über eine maltesische Erlaubnis, die sie am 21.03.2018 erhalten hatte.

Der Kläger schloss im März 2023 mit der KSS International LDA einen Prozessfinanzierungsvertrag. Für den Inhalt dieses Vertrages wird auf die Anlage K 10 (Bl. 469 bis 480) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe an dem Angebot der Beklagten ausnahmslos von Deutschland aus teilgenommen. Dem Kläger sei vor und während des Zeitraums in dem er gespielt habe, nicht bekannt gewesen, dass die Beklagte für das vom Kläger genutzt Glücksspielangebot keine Erlaubnis gehabt habe.

Der Kläger beantragt mit am 02.08.2024 zugestellter Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 78.230,22 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die internationale Zuständigkeit.

Die Klage sei zudem unzulässig, da der Streitgegenstand nicht hinreichend bestimmt sei. Es sei nicht deutlich, ob der Kläger einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf die von ihm behauptete Nichtigkeit des Rahmenvertrags zwischen ihm und der Beklagten zurückfordern wolle oder Einsätze aus Glücksspielverträgen zurückfordere. Die Klage sei ferner unzulässig, weil der Kläger instrumentalisiert werde, um etwaige Rückforderungsansprüche auf Ebene des Prozessfinanzierungsunternehmens zu kommerzialisieren und maximieren.

Sie ist ferner der Ansicht, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert sei, da ihm nach dem Prozessfinanzierungsvertrag nur eine leere Hülle der Forderung verbleibe. Die Klage sei nicht ausreichend substantiiert, da der Kläger nur die Ein- und Auszahlungen darlege, nicht aber die wesentlichen Eckdaten der angeblich unwirksamen Wettverträge.

Sie ist der Ansicht, dass weder ein Anspruch aus § 812 BGB noch aus § 823 Abs. 2 BGB gegeben sei. Das Konzessionsverfahren für Sportwetten sei unionsrechtswidrig gewesen. Es habe an einer hinreichenden Transparenz des Auswahlverfahrens auf 2. Stufe gefehlt. Die Bewerber konnten u.a. weder aus der Ausschreibung noch aus dem Gesetzestext hinreichend transparent entnehmen, was letztlich für eine erfolgreiche Bewerbung von ihnen gefordert werde. Die Bindung des Landes Hessen an das Votum des Glücksspielkollegiums und dessen bestimmende Stelle im Konzessionsverfahren sei verfassungswidrig gewesen. Zudem sei die Beschränkung der Anzahl der Konzessionen im GlStV 2012 auf max. 20 unionswidrig mangels hinreichender Rechtfertigung.

Auch das Konzessionsverfahren zum 01.01.2020 sei unionsrechtswidrig ausgestaltet gewesen, da das Verfahren nicht diskriminierungsfrei verlaufen sei.

Ein Rückzahlungsanspruch des Spielers würde ferner nicht dem Normzweck eines Glücksspielverbots im Internet dienen. Es habe zudem eine bewusste Duldung durch die Glücksspielaufsicht vorgelegen, da diese keine Untersagungsverfügungen erlassen habe.

Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch scheitere jedenfalls an § 817 Abs. 2 BGB, da der Kläger selbst gegen § 285 StGB verstoßen habe. Zudem sei das Vertrauen der Beklagten auf die Wirksamkeit der abgeschlossenen Wettverträge schutzwürdig. Einem Rückzahlungsanspruch stehe jedenfalls § 242 BGB entgegen, da der Kläger sehenden Auges und aus eigenen Handlungsantrieb an Online-Glücksspiel teilgenommen habe.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger zu keiner Zeit Kenntnis von der Rechtslage gehabt haben will, da – unstreitig - die Beklagte auf ihrer Homepage, im Impressum und in ihren AGB auf die regulatorische Situation hingewiesen habe und das Thema in den Online-Medien seit 2017 (Anlage B 5) präsent gewesen sei.

Ferner erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Für das Ergebnis der persönlichen Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2026 (Bl. 596 bis 600 d. A.) Bezug genommen.

Die Beklagte hat im nichtnachgelassenen Schriftsatz vom, 15.06.2026 vorgetragen, dass der Kläger am 14.01.2020 zwei Wetten über 10,00 € platziert habe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Köln international zuständig. Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO für die geltend gemachten Bereicherungsansprüche international zuständig, da es sich um eine Verbrauchersache handelt (vgl. BGH, EuGH-Vorlage vom 25.07.2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 7).

Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet, indem sie mit einer deutschsprachigen Internetdomain die Veranstaltung von Glücksspielen in Deutschland anbot.

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Danach ist Verbraucher eine Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient. Da hier keiner dieser Zwecke einschlägig ist, ist der Kläger als Verbraucher zu behandeln. Insbesondere verliert ein Spieler seine Verbrauchereigenschaft auch dann nicht, wenn er täglich viele Stunden an einem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (EuGH, Urteil vom 10.12.2020 - C-774/19, juris, Rn. 50)

Die Klage ist auch hinreichend bestimmt.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift neben einem bestimmten Antrag eine bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Damit werden der Streitgegenstand abgegrenzt und die Grenze der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft festgelegt sowie Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts bestimmt. Eine ordnungsgemäße Klageerhebung erfordert eine Individualisierung des Streitgegenstandes. Der Kläger muss die gebotene Bestimmung des Streitgegenstandes vornehmen und kann sie nicht zur Disposition des Gerichts stellen (BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 – VI ZR 481/17 –, juris).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Streitgegenstand bestimmt genug. Aus der Begründung der Klageschrift ergibt sich, dass der Kläger die saldierten geleisteten Ein-

und Auszahlungen im streitgegenständlichen Zeitraum zurückverlangt aufgrund einer Nichtigkeit des Spielvertrages wegen Verstoßes gegen § 4 des GlüStV 2012.

Der Zulässigkeit der Klage steht ebenfalls nicht entgegen, dass der Kläger einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen hat. Der Kläger wird nicht lediglich instrumentalisiert, um etwaige Rückforderungsansprüche auf Ebene des Prozessfinanzierungsunternehmens zu kommerzialisieren und maximieren.

Der Kläger hat ein eigenes rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der Rückforderung der rechtsgrundlos geleisteten Spieleinsätze. Insbesondere die Ungewissheit, ob die Forderung – auch auf Grundlage eines stattgebenden Urteils – gegen die im Ausland sitzende Beklagte mit Erfolg und ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen vollstreckt werden kann, begründet ein legitimes Interesse des Klägers daran, die Bedingungen des Prozessfinanzierungsvertrags zu akzeptieren, um nicht das Prozess- und das Vollstreckungsrisiko allein tragen zu müssen (OLG Stuttgart (5. Zivilsenat), Urteil vom 24.05.2024 – 5 U 101/23).

II.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 78.230,22 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Var BGB.

1.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Eine Abtretung des streitgegenständlichen Anspruchs ist im Prozessfinanzierungsvertrag nicht enthalten. Entgegen der Ansicht der Beklagten führt die Regelung in Ziff. IV 3 des Prozessfinanzierungsvertrages nicht zu einem Verlust der Aktivlegitimation. Der Kläger ist ausweislich der vertraglichen Regelung zwar nicht berechtigt, ohne vorhergehende ausdrückliche Absprache mit dem Prozessfinanzierer und dessen schriftliche Zustimmung u.a. auf seinen materiellen oder formellen Anspruch zu verzichten, diesen einzuschränken oder auszudehnen oder einen unbedingten (unwiderruflichen) Vertrag abzuschließen usw.. Er bleibt aber materiell-rechtlich Forderungsinhaber.

2.

Die Beklagte hat die Beträge, die der Kläger als Spieleinsätze an sie gezahlt hat, durch dessen Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB „erlangt“.

Der Kläger hat die Höhe der Spieleinsätze ausreichend substantiiert dargelegt.

Der Vortrag des Klägers, welcher die Ein- und Auszahlungen im streitgegenständlichen Zeitraum gegenüberstellt, ist schlüssig, weil – wenn auf dem Spielerkonto kein Guthaben mehr vorhanden ist – die Summe der Gesamteinzahlungen abzüglich der Auszahlungen grundsätzlich dem Gesamtverlust der Einzelspiele entspricht (OLG Stuttgart, Urteil vom 20. Februar 2026 – 5 U 199/25).

Der Kläger hat entgegen der Ansicht der Beklagten substantiiert unter Bezugnahme auf eine zur Akte gereichte Tabelle dargelegt, in Höhe welcher Summen jeweils Ein- und Auszahlung auf dem sog. Spielerkonto bei der Beklagten zu verzeichnen waren im streitgegenständlichen Zeitraum. Es wäre an der Beklagten gewesen, dem Vortrag der Klägerseite konkret entgegenzutreten z.B. durch Angabe eines positiven Endstandes des Spielkontos zum Ende des streitgegenständlichen Zeitraums. Die bloße hypothetische Möglichkeit, dass bei der Berechnungsweise der Klägerseite das Saldo durch ein noch auf dem Spielkonto verbliebendes Guthaben verfälscht wurde, genügt nach Ansicht des Gerichts nicht.

3.

Der Kläger hat die Leistungen ohne rechtlichen Grund erbracht. Die im Zeitraum 04.09.2019 bis 08.10.2020 geschlossenen Verträge über die Beteiligung an Online-Glücksspielen sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, 4,, 5 GlüStV 2012 nichtig.

a)

Das Gericht ist nach der persönlichen Anhörung des Klägers davon überzeugt, dass er sich während der streitgegenständlichen Glücksspielverträge im räumlichen Geltungsbereich des GlüStV 2012 aufgehalten hat. Der Kläger hat geschildert, dass er sich während des streitgegenständlichen Zeitraums nur einmal im Ausland aufgehalten habe. Vom 14.01. bis 18.01. 2020 sei er in Österreich gewesen. Da habe er seines Wissens nach kein Glücksspiel gespielt. Die Angaben des Klägers sind glaubhaft. Er konnte nachvollziehbar erklären, warum er sich an den genauen Zeitraum erinnert. So hat er lebensnah ausgeführt, dass Corona gewesen sei und er als Erinnerung ein Bild mit den genauen Daten besitze. Auf Nachfrage hat der Kläger zudem konsistent geantwortet, dass er in dem Zeitraum nicht gespielt habe und insbesondere auch nicht die am 13.01. eingezahlten 100 € im Urlaub verspielt habe.

Soweit die Beklagte im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 15.06.2026 vorträgt, dass es am 14.01.2020 zu zwei Wetten gekommen sei über jeweils 10,00 €, ist dieser Vortrag nach § 296 a ZPO verspätet.

Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 Abs. 1 ZPO war nach pflichtgemäßen Ermessen nicht veranlasst, da der Beklagte die Transaktionsdaten augenscheinlich schon früher vorlagen – sie selbst trägt vor, dass die Daten dem Kläger zu Beginn des Verfahrens bekannt waren -, sodass der Vortrag vor Schluss der mündlichen Verhandlung hätte erfolgen können.

Ein Wiederaufnahmegrund nach § 156 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor, insbesondere ist eine Glaubhaftmachung iSd §§ 156 Abs.2 Nr. 2, 580 Nr. 4 ZPO nicht erfolgt.

b)

Die Beklagte hat gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5 GlüStV 2012 verstoßen, indem sie in Deutschland öffentlich im Internet Sportwetten angeboten hat, ohne im für den Streitfall relevanten Zeitraum über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 durften öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GlüStV 2012 verbot das Veranstellen und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel), § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet.

Das Verbot stellt nach der Rechtsprechung des BGH, dem sich das Gericht anschließt, ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB dar (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, juris).

Dahinstehen kann, ob dieser bloß formelle Verstoß ausreichen kann, obwohl die Beklagte am 18.12.2019 die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten im Internet beantragt hatte, das für diesen Antrag geltende Konzessionserteilungsverfahren aber unionsrechtswidrig war und das Sportwettenangebot dieses Anbieters daher weder verwaltungsrechtlich untersagt noch strafrechtlich sanktioniert werden konnte (BGH, Beschluss vom 22.03.2024 - I ZR 88/23, NJW 2024, 1950 Rn. 45).

Denn die vom Kläger mit der Beklagten geschlossenen Sportwettverträge sind bereits nach § 134 BGB nichtig, da das Sportwettenangebot der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionsverfahren nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig gewesen wäre.

Die Beklagte hat entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 den Höchsteinsatz je Spieler nicht auf einen Betrag von 1.000 € pro Monat begrenzt. Dem Vortrag des Klägers in der Replik ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

Die Begrenzung des erlaubten monatlichen Höchsteinsatzes stellt nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 eine Voraussetzung für die Konzessionserteilung dar. In der Konzession wird die Begrenzung des Höchsteinsatzes zudem nach § 4c Abs. 2 GlüStV 2012 als Nebenbestimmung (Auflage) festgelegt. Verletzt ein Sportwettenanbieter eine in der Konzession festgelegte Auflage, kann die zuständige Behörde hiergegen Maßnahmen ergreifen (§ 4e Abs. 4 GlüStV 2012) und als ultima ratio einen Widerruf der Konzession aussprechen (§ 4e Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 GlüStV 2012). Das Sportwettenangebot der Beklagten war daher - unabhängig von der Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens - aus Gründen des materiellen Glücksspielrechts nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig und hätte selbst bei unterstellter Konzessionserteilung einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde bis hin zu einem Widerruf der Konzession unterliegen. Die Begrenzung des monatlichen Höchsteinsatzes nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 ist eine zentrale Regelung zur Verwirklichung des mit dem Glücksspielstaatsvertrag angestrebten Spielerschutzes.

Die Beklagte kann sich im Verhältnis zum Kläger nicht darauf berufen, dass in einer Konzession ein abweichender Höchsteinsatz festgesetzt werden könnte (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012). Sie verfügt über keine Konzession im streitgegenständlichen Zeitraum, in der die zuständige Behörde eine solche in ihrem Ermessen stehende Entscheidung getroffen hätte. Sie konnte auch nicht auf die Erteilung einer solchen Erlaubnis vertrauen und könnte sich deshalb im Verhältnis zum Kläger auf einen von der zuständigen Behörde geschaffenen Vertrauenstatbestand nicht mit Erfolg berufen (BGH, Beschluss vom 22.03.2024 - I ZR 88/23).

Das Gericht schließt sich auch insoweit der Rechtsprechung des BGH an, dass ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 die Nichtigkeit der Sportwettverträge zur Folge hat (BGH, Beschluss vom 22.03.2024 - I ZR 88/23).

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf eine Duldung durch die Glücksspielaufsicht berufen. Das zivilrechtliche Nichtigkeitsverdict wird durch eine etwaige passive oder aktive Duldung des Internet-Glückspielangebots der Beklagten durch die für eine etwaige Ahndung zuständigen Behörden ohnehin nicht in Frage gestellt. Denn die Frage des durch zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen gewährten Schutzes privater (natürlicher oder juristischer) Personen einerseits und die Frage der verwaltungsbehördlichen Durchsetzung öffentlichrechtlicher Verhaltenspflichten andererseits sind grundsätzlich unabhängig voneinander zu beantworten. Der Bestand und die Durchsetzbarkeit eines zivilrechtlichen Anspruchs (hier aus § 812 Abs. 1 BGB) hängt nicht davon ab, ob mit einer Durchsetzung öffentlichrechtlicher Verhaltenspflichten seitens der zuständigen Behörden zu rechnen ist, weshalb eine Berufung darauf, die zuständige Verwaltungsbehörde sei gegen einen Gesetzesverstoß nicht vorgegangen, zivilrechtlich nicht verhängt und insbesondere der Anwendung von § 134 BGB nicht entgegensteht (BGH, Urt. v. 22.7.2021 – I ZR 194/20 ; OLG Köln, Urteil vom 29.01.2026 – 19 U 53/25).

4.

Der Rückforderung steht auch nicht die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB entgegen. Der Ausschluss der Rückforderung nach dieser Vorschrift greift nur ein, wenn der Leistende vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht des verbots- oder sittenwidrigen Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteile vom 26.01.2006, IX ZR 225/04). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er hierfür die Darlegungs- und Beweislast, da es sich bei § 817 Satz 2 BGB um eine rechtshindernde Einwendung handelt. Ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf einen Gesetzesverstoß des Klägers ist die Beklagte nicht nachgekommen. Insbesondere kann von einem Verstoß des Klägers gegen § 285 StGB nicht ausgegangen werden. Dieser erforderte zumindest bedingten Vorsatz. Einen solchen hat die Beklagte indes nicht hinreichend dargetan.

Der Kläger ist hingegen seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Gericht nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei angab, dass er erst nach dem hier streitgegenständlichen Zeitraum durch seine Mutter von der Illegalität des Angebots der Beklagten erfahren habe.

Bei einem Gespräch mit seiner Mutter im März 2022 habe er hiervon erfahren Er habe erst daraufhin selbst gegoogelt.

Konkrete Anhaltspunkte zu einer früheren Kenntniserlangung, die Zweifel an der Darstellung des Klägers wecken könnten, trägt die primär darlegungsbelastete Beklagte nicht vor.

Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Kläger der Erkenntnis der Unerlaubtheit des Glücksspielangebotes der Beklagten leichtfertig verschlossen hätte. Insbesondere kann der Inhalt des § 4 GlüStV 2012 zumal bei einem juristischen Laien, nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden. Eine allgemeine Bekanntheit lässt sich auch nicht aus Beiträgen in der Medienberichterstattung ableiten. Diese haben auch bei Zugrundelegung des Beklagtenvorbringens (Bl.228, Anlage B 5) jedenfalls kein solches Ausmaß erreicht, dass eine allgemeine Kenntnis bei Spielern mit durchschnittlichem Medienkonsum nach der Lebenserfahrung zu erwarten wäre. . Der bloße Hinweis auf die ausländische Lizenz in den AGB und auf der Homepage war nicht geeignet Bedenken gegen die Legalität zu begründen. Vom Vorhandensein einer ausländischen Lizenz muss nicht auf das Fehlen einer inländischen Lizenz geschlossen werden.

Vielmehr war der Umstand, dass die Beklagte es Spielern aus Deutschland nach ordnungsgemäßer Registrierung tatsächlich ermöglicht hat ihre Online-Glücksspielangebote zu nutzen, geeignet, etwaige Bedenken gegen die Legalität ihres Angebots zu zerstreuen (OLG Köln, Urteil vom 29.01.2026 – 19 U 53/25).

5.

Der Rückzahlungsanspruch ist vorliegend auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gemäß § 242 BGB ausgeschlossen.

Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen ihre Interessen auch nicht als vorrangig schutzwürdig im Sinne von § 242 BGB. Hinzu kommt, dass die Beklagte es unterließ, einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis dahin zu erteilen, dass ihr Online-Glücksspielangebot in Deutschland wegen Fehlens einer Lizenz unzulässig war oder sein könnte (OLG Köln, Urteil vom 29.01.2026 – 19 U 53/25).).

Der Hinweis in den AGB, dass der Zugriff auf Internetseiten einigen oder allen Einwohner bestimmter Länder oder sich in diesen Ländern aufhaltender Personen verboten sei, genügt hierfür nicht, da für den Leser nicht hinreichend klar wird, ob Nutzer aus Deutschland angesprochen werden oder nicht.

Dass das Behalten von Geldern, welches die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Online-Glücksspielen eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist nicht ersichtlich. Im Ergebnis ist die Zurückforderung der Spieleinsätze nicht treuwidrig (OLG Köln, Urteil vom 29.01.2026 – 19 U 53/25).

6.

Die Beklagte kann nicht nach § 214 Abs. 1 BGB die Leistung verweigern. Es liegt keine Verjährung vor, da die dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erst Ende 2022 zu laufen begonnen hat und nach § 204 Abs. 1 BGB iVm § 167 ZPO durch die Klageerhebung am 17.05.2024 gehemmt wurde.

Es ist zwar zutreffend, dass es für den Beginn der Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der zutreffenden rechtlichen Würdigung ankommt, sondern auf die Kenntnis des maßgeblichen Lebenssachverhaltes. Es kann dabei aber nicht pauschal auf das Jahr der Einzahlung abgestellt werden.

Entscheidend für die Richtigkeit des Abstellens auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Illegalität des Angebotes der Beklagten in dem in Rede stehenden Zeitraum ist nicht die hierdurch vermittelte Rechtsansicht der Rechtswidrigkeit der Glücksspielangebote, sondern die darin enthaltene Information über den Lebenssachverhalt der nicht vorhandenen Lizenz für das Land Nordrhein-Westfalen. Darlegungs- und beweisbelastet für den Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist der die Verjährungseinrede erhebende Schuldner, hier die Beklagte (OLG Köln, Urteil vom 29.01.2026 – 19 U 53/25).

Der Kläger ist – wie ausgeführt (s.o. unter II.4.) – seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem er vorgetragen hat, von der Illegalität des von der Beklagten angebotenen Glücksspiels, worunter auch der Aspekt des Fehlens einer Lizenz fällt, erst 2022 erfahren zu haben. Demgegenüber trägt die Beklagte keine konkreten Tatsachen vor, aus denen auf einen vor dem Jahr 2022 liegenden Zeitpunkt der Kenntniserlangung geschlossen werden könnte.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB i.Vm. § 187 Abs. 1 BGB analog.

Es befindet sich zwar kein Rückschein im Auslandsretent und eine Sendungsverfolgung war erfolglos. Es ergibt sich aber aus dem Schreiben der Beklagten vom 27.09.2024 (Bl. 192 d. A.), dass eine Zustellung jedenfalls spätestens am 02.08.2024 erfolgt ist. Denn es wurde eine Fristverlängerung um sechs Wochen bis zum 11.11.2024 beantragt. Gesetzt worden war zuvor eine Klageerwiderungsfrist von einem Monat und vier Wochen. Der 11.11.2024 rückgerechnet um 10 Wochen und einen Monat ergibt eine Zustellung am 02.08.2024.

III.

Eine Aussetzung nach § 148 ZPO analog ist nicht geboten.

Die Folgen einer möglichen Unionsrechtswidrigkeit von Regelungen im Bereich des Glücksspiels und die Anforderungen an ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung für das Angebot von Glücksspielen sind in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union grundsätzlich hinreichend geklärt (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23).

Die Frage, ob die Dienstleistungsfreiheit es ausschließt, einen über das Internet geschlossenen privatrechtlichen Vertrag über Sportwetten, die ohne die hierfür nach dem nationalen Recht erforderliche Erlaubnis angeboten wurden, als nichtig zu betrachten, wenn der Anbieter in Deutschland eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt hatte und das für diesen Antrag geltende Verfahren auf Konzessionserteilung unionsrechtswidrig durchgeführt wurde (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, juris) ist vorliegend nicht entscheidungserheblich (s.o.).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 78.230,22 € festgesetzt.

Höhn

Verkündet
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
03.07.2026, Repgen (Justizbeschäftigte)